

Ständerat lässt sich von USA und Bundesrat unter Druck setzen

Bern, 12.06.2013

Für TREUHAND|SUISSE ist der Entscheid des Ständerates nicht nachvollziehbar. Die kleine Kammer hat nicht erkannt, dass sowohl der Inhalt des dringlichen Bundesgesetzes unverhältnismässig, als auch das Vorgehen des Bundesrates verfassungswidrig ist.

Der Ständerat hat dem dringlichen Bundesgesetz wider der Empfehlung seiner vorberatenden Kommission zugestimmt. Trotz fehlenden inhaltlichen Informationen und ohne Begründung zur Dringlichkeit, sah sich die kleine Kammer im Stande über den Gesetzesentwurf zu entscheiden.

Einbezug des Treuhänders basiert auf Irrtum

Der Treuhänder wird in der aktuellen Diskussion mit TRUSTEE übersetzt. Damit ist aber nicht der Treuhänder, wie wir ihn verstehen, gemeint. Der Schweizer Treuhänder ist ganz klar ein KMU-Berater (Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Beratung bei Neugründungen etc.). Der Einbezug des Treuhänders ist deshalb willkürlich und irrtümlich erfolgt. Der Kreis der Betroffenen darf nicht grundlos auf Dritte, namentlich Treuhänder, ausgeweitet werden. «Die Fehler der Banken sollen nicht mittels Rundumschlag auf alle im weitesten Sinne betroffenen Berufsständen behoben werden», so Patrik Kneubühl, Direktor TREUHAND|SUISSE.

Keine gültige Verfassungsgrundlage für Einbezug Dritter

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates stützt sich auf die Bundesverfassung. Diese erlaubt dem Bund, Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen zu erlassen. Die im Entwurf aufgeführten Dritten, namentlich Treuhänder, unterstehen jedoch nicht der Bankengesetzgebung. Der Gesetzesentwurf bewegt sich damit ausserhalb der Verfassung und ist zwingend Volk und Ständen zu unterbreiten – sofern er länger als ein Jahr Gültigkeit hat. «Dieser offizielle Gesetzesweg ist zwingend einzuhalten», betont Patrik Kneubühl, Direktor TREUHAND|SUISSE.

Widerspruchsrecht wirkungslos und Gegenrecht nicht gewährleistet

Das Widerspruchsrecht ist wirkungslos. Denn die USA sind nicht verpflichtet, sich daran zu halten. Zuerst sollen Treuhänder die Fehler der Banken ausbaden und dann gewährt man ihnen ein Widerspruchsrecht, das in der Konsequenz wirkungslos ist und lediglich administrative und finanzielle Aufwendungen zur Folge hat. «Sollte das Gesetz inklusive Widerspruchsrecht angenommen werden, so verlangen wir vom Bundesrat, dass er eine schriftliche Bestätigung von

Medienmitteilung

den USA einfordert. In dieser soll bestätigt werden, dass die in der Schweiz getroffenen Schutzmassnahmen gegenüber Dritten in den USA tatsächlich zum Tragen kommen», fordert Patrik Kneubühl, Direktor TREUHAND|SUISSE.

Gesetz verstösst gegen fundamentale Garantie des Völkerrechts

«Der Entwurf des Bundesrates wirft seit Jahrhunderten geltende Rechtssätze über Bord», konstatiert Patrik Kneubühl, Direktor TREUHAND|SUISSE. Denn nebst der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, verletzt es bisherige Abkommen mit den USA und verstösst sogar gegen das Völkerrecht. Das Gesetz missachtet das Menschenrecht einer jeder Person, sich nicht selbst zu belasten. Personen, welchen ein Strafverfahren droht, können die Weitergabe der sie betreffenden Daten laut Völkerrecht untersagen.

Medienkontakt

TREUHAND|SUISSE

Monbijoustrasse 20

Postfach 8520

3001 Bern

Patrik Kneubühl, Direktor

Telefon: +41 (0)31 380 64 35

Mobile: +41 (0)79 309 52 67

E-Mail: p.kneuebuehl@treuhandsuisse.ch

Ramona Brotschi, Vizedirektorin

Telefon: +41 (0)31 380 64 34

E-Mail: r.brotschi@treuhandsuisse.ch